



STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:		
B'90/Die Grünen-OR-Fraktion		Verantwortlich:	Dez. 2/OA	
vom: 09.01.2017				
eingegangen am: 09.01.2017				
Tempo 30 in ganz Durlach				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	08.03.2017	3	x	

Kurzfassung

Die pauschale Einführung von Tempo 30 in Durlach ist rechtlich nicht zugelassen. Es hat in jedem Fall eine Einzelfallprüfung statt zu finden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus.						
Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus.				Kontenart:		
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Nach wie vor beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Für eine Herabsetzung dieser Geschwindigkeit ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Richtig ist, dass die Straßenverkehrsordnung zum 1. Dezember 2016 geändert wurde und für bestimmte Örtlichkeiten beziehungsweise Einrichtungen eine Erleichterung für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung nunmehr möglich ist. Dass heißt, der bislang erforderliche Nachweis einer erhöhten Gefahrenlage ist nun nicht mehr zu erbringen. Dies gilt für folgende Einrichtungen, welche im **unmittelbaren Bereich** von Straßen des überörtlichen Verkehrs beziehungsweise anderen Vorfahrtstraßen liegen:

- Kindergärten
- Kindertagesstätten
- allgemeinbildende Schulen
- Förderschulen
- Alten- und Pflegeheime
- Krankenhäusern

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Zusammenhang mit dieser Neuregelung darauf hingewiesen, dass zu erwarten ist, dass die Vorgaben zur Umsetzung dieser Rechtsänderung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung restriktiv ausfallen werden. Eine Neufassung dieser ist bislang nicht erfolgt. Das Ordnungs- und Bürgeramt wird nach Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im gesamten Stadtgebiet an den genannten Einrichtungen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h prüfen.

Die Pfinzstraße ist seit Jahren schon aus Gründen des Lärmschutzes mit Tempo 30 ausgewiesen. Bei der Rittnertstraße liegen keine Lärmpegelüberschreitungen vor, welche entsprechende Maßnahmen rechtfertigen würden. Dies wurde in der Vergangenheit dem Ortschaftsrat bereits mitgeteilt. In der Badener Straße wurde in den Gebieten, in welchen Lärmpegelüberschreitungen ermittelt wurden, Tempo 30 angeordnet. Zuletzt erfolgte nach dem von der Verwaltung erstellten und mit dem Planungsausschuss abgestimmten Kriterienkatalog einer erhöhten Gefahrenlage die Ausweisung der Killisfeldstraße ab der Lissenstraße (Beginn der Wohnbebauung) und Ernst-Friedrich-Straße mit Tempo 30.

An den durchgeführten Maßnahmen ist erkennbar, dass die Verwaltung die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten in Durlach bislang anwendet, um Geschwindigkeitsreduzierungen durchzuführen.

Die am Straßenverkehr teilnehmenden Personen haben sich an den vorhandenen Verkehrszeichen zu orientieren. Dies gilt sowohl für die zulässige Höchstgeschwindigkeit, den Vorfahrtsregelungen als auch für die Beschränkungen des ruhenden Verkehrs.

Sachbearbeitung: Siegfried Ried, R 3251